

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf (Sondernutzungsgebührensatzung -SNGS-) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.10.2018

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a und Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 375) geändert worden ist, und aufgrund von § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf (Sondernutzungsgebührensatzung -SNGS-):

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Kapitalisierung
- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Sondernutzungsgebührenverzeichnis

§ 1 Gebührengegenstand

Für erlaubnispflichtige öffentlich-rechtliche Sondernutzungen und bürgerlich-rechtliche Sondernutzungen (Gestattungsverträge) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Rückersdorf werden Gebühren nach dieser Satzung erlassen. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.



- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR. Errechnet sich anhand des Gebührenverzeichnisses ein geringerer Betrag, so ist dieser auf die Mindestgebühr aufzurunden.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch gewährt werden
- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden.
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen und politischen Parteien und ihrer Ortsvereine bzw. -verbände,
- e) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen,
- f) für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren innerhalb von 6 Wochen vor den Abstimmungsterminen.
- (6) Über die Gebührenfreiheit entscheidet die Gemeinde Rückersdorf im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit.



§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, entsteht sie mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung. Sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlich oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheiten ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge bis 25,00 EUR werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.



§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf vom 10.12.2001 außer Kraft.

Rückersdorf, 04.05.2018 GEMEINDE RÜCKERSDORF

gez.

Hofmann Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 04.05.2018 Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in EUR
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art	qm	in der ersten und zweiten angefangenen Woche in jeder weiteren angefangenen Woche	je 0,50 je 1,00
2	Aufgrabungen, Rohrdurchpressungen u. ä.	je Aufgrabung u. ä.	in der ersten und zweiten angefangenen Woche in jeder weiteren angefangenen Woche	je 15,00 je 20,00
3	Aufstellen von Schuttcontainern	Stück	je angefangene Woche pro Monat	je 15,00 je 30,00
4	Überspannungen kurzfristig	pro Überquerung	Monat	20,00
5	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	Jahr	10,00
6	Schächte und Gruben	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	10,00
7	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	15,00
8	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	14,00
9	Masten	Stück	Monat Jahr	5,00 30,00
10	Tisch- und Stuhlaufstellung, kurzfristig	qm	Tag	0,50
11	Warenausstellungs- und Verkaufs- vorrichtungen bis 60 cm Tiefe, kurzfristig	lfd. Meter	Tag	0,50

Gemeinde Rückersdorf



Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in EUR
12	Warenausstellungs- und Verkaufs- vorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	135,00
13	Warenausstellungs- und Verkaufs- vorrichtungen über 60 cm Tiefe, kurzfristig	lfd. Meter	Tag	1,00
14	Warenausstellungs- und Verkaufs- vorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	275,00
15	Verkaufsstände	qm	Tag	2,00
16	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	50,00
17	Veranstaltungen/Aufführungen		Tag	25,00
18	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen		Stunde	30,00
19	Aufstellen von Informationsständern	Stück	Tag	5,00
20	Aufstellen von Informationsschildern bis DIN A 2	Stück	Tag	1,00
21	Aufstellen von Informationsschildern über DIN A 2	Stück	Tag	2,00
22	Warenautomaten mit einem Ausgabefach	Stück	Jahr	24,00
23	jedes weitere Fach	Stück	Jahr	6,00
24	Fahrzeuge, Kfz-Anhänger, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge und Anhänger jeglicher Art, die unerlaubt bzw. zum Zwecke der Werbung abgestellt wurden	je Fahrzeug	Tag	50,00
25	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern etc.	Stück	Jahr	15,00
26	Aufstellung von Informationsständen und Werbeständen	qm	Tag	2,00